

Verletzen eine Einzeltat oder mehrere Einzeltaten des fortgesetzten Verbrechens *gleichzeitig verschiedene* Strafgesetze, so ist wegen mehrfacher G-etzesverletzung in Tateinheit und Fortsetzungszusammenhang zu verurteilen und die Strafe dem schwersten Gesetz zu entnehmen.

Eine mehrfache Gesetzes Verletzung in Tateinheit ist z. B. gegeben, wenn durch die fortgesetzte Entwendung von Rohstoffen oder Erzeugnissen aus einem Privatbetrieb gleichzeitig das Privateigentum und die Wirtschaftsplanung verletzt werden. Der Urteilstenor müßte in diesem Pall etwa lauten: „Der Angeklagte... wird wegen fortgesetzten Wirtschaftsverbrechens in Tateinheit mit fortgesetztem Diebstahl von Privateigentum nach den §§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO, 242, 73 StGB zu... Zuchthaus verurteilt.“

Die *Strafe* für das fortgesetzte Verbrechen muß *dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des gesamten in Fortsetzungszusammenhang stehenden verbrecherischen Handelns entsprechen*. Die einzelnen verbrecherischen Handlungen sind ihrem Wesen nach ein einheitliches Verbrechen, sie müssen deshalb auch bei der Strafzumessung *in ihrer Gesamtheit* gewürdigt werden. Es ist deshalb beispielsweise von dem gesamten angerichteten Schaden auszugehen.

Bei der Strafzumessung muß aber andererseits auch die Tatsache berücksichtigt werden, daß das fortgesetzte Verbrechen aus mehreren Einzeltaten besteht. Dieser Umstand kann von Einfluß auf die Gefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des Verbrechens sein. Insbesondere ist zu beachten, daß sich aus der Anzahl, der Art und der Schwere der einzelnen im Fortsetzungszusammenhang stehenden Verbrechen auch wesentliche Schlußfolgerungen über das Verhältnis des Verbrechers zur demokratischen Gesetzlichkeit ergeben; die einzelnen Handlungen können ebenso wie bei der mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit Ausdruck einer beim Täter vorhandenen mehr oder weniger stark ausgeprägten Mißachtung der demokratischen Gesetzlichkeit sein.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung und der Bestrafung ergeben sich verschiedene Probleme:

a) Von der Bestrafung wegen eines fortgesetzten Verbrechens werden nur *diejenigen einzelnen Verbrechen* erfaßt, die *Gegenstand der richterlichen Urteilsfindung* gewesen sind. Das ergibt sich auch aus § 220 StPO. Danach ist Gegenstand der Urteilsfindung das in der An-